



Satzung

Verband deutscher Jungzüchter e.V.

§ 1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband deutscher Jungzüchter e.V.“ (VdJ)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 04936 Lebusa, Klein Ende 102
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich über die gesamte Bundesrepublik.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein dient dem Zweck der Förderung von Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahre im Sinne des Jugendhilfegesetzes. Zur Verwirklichung dieses Zweckes werden besonders Kinder und Jugendliche angesprochen, welche sich für die Landwirtschaft im allgemeinen und die Rinderzucht im besonderem interessieren.

- (3) Der Vereinszweck wird erreicht durch die Förderung und Ausübung der Jungzüchterarbeit in allen Bereichen, insbesondere
- a) Der Zusammenarbeit der Jungzüchter untereinander zu fördern und auf nationaler und internationaler Ebene auszuweiten;
 - b) Die Vorbereitung und Durchführung von Tierschauen und Bundeswettbewerben zur Demonstration des erlernten Wissens im Umgang mit Tieren;
 - c) Schulungen zum Thema Tierbeurteilung und -rangierung sowie zur Preisrichterarbeit auf Tierschauen;
 - e) Treffen mit Gleichgesinnten auf nationaler und internationaler Ebene zum Erfahrungsaustausch und zum Leistungsvergleich auf den Gebieten der Tierbeurteilung, -rangierung, zum vorführen, sowie zur Qualität des Vorbereitens eines Tieres für eine Schau;
 - f) Pressearbeit.
- (4) Zweck des Vereines ist die weitere Entwicklung der Akzeptanz und Wertigkeit der Landwirtschaft insbesondere der Rinderjungzüchterarbeit für den Menschen.
- (5) Zweck des Vereines ist die aktive Mitgestaltung des gesamten Freizeitgeschehens als gesellschaftlicher Bestandteil im Bundesgebiet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit nach dem jeweils geltenden Abgabenrecht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Vereinsmittel, dürfen nur zu den satzungsmäßig festgelegten Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es kann eine Kostenerstattung an die Mitglieder erfolgen. Der Verein darf keine Person durch zweckfremde Mittel oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes zu nutzen und zu besuchen;
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht an der Erfüllung der Aufgaben zum Erreichen des Zweckes aktiv mitzuwirken und das Ansehen des VDJ zu wahren sowie sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des VDJ zu verhalten.

§ 5 Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Der Verein besteht aus natürlichen Personen und ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins können jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, jede Personenvereinigungen, Jugendgruppierungen der Bundesländer sowie Verbände und Vereine werden.
- (3) Natürliche Personen (persönliches Mitglied), alle jungen Menschen, die sich den Zielen und Aufgaben des VDJ bekennen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand zu beantragen.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Wenn Mitgliedsbeiträge zu entrichten sind, wird über deren Höhe und Fälligkeit in der Mitgliederversammlung entschieden.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei juristischen Personen bei deren Auflösung
 - b) durch Austritt, der nur durch ein geschriebenen Brief an den Vorstand unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Rechnungsjahres erklärt werden kann.
 - c) durch Ausschluss infolge fortgesetzten Handels gegen die Interessen des Verbandes.
 - d) Der Ausschluss eines Mitgliedes hat durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu erfolgen. Der Beschluss muss dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von sechs Wochen an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

- e) Aus geschiedene oder ausgeschlossenen Mitglieder haben ihre vollen Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr, bis zum Zeitpunkt an dem die Mitgliedschaft erlischt, nachzukommen.
- f) Alle Rechte gegenüber dem Verband erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Organe des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
dem Vorstandsvorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
und dem Kassenwart,
drei weitere Vorstandsmitglieder können dem Vorstand beitreten
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er leitet den Verein, verwaltet das Vereinsvermögen, regelt Beteiligungsangelegenheiten, legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Durch Beschluss des Vorstandes kann eine Verteilung von Aufgabengebieten an einzelne Mitglieder des Vorstandes unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes vorgenommen werden. Der Vorstand kann den für ein Aufgabengebiet verantwortlichen Mitgliedern des Vorstandes die selbstständige Erledigung übertragen.
- (4) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der operativen Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen und diesen auch abberufen. Im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung festlegen. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand kraft Amtes an. Er trägt den Titel „Geschäftsführendes Vorstandsmitglied“.

- (5) Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende (und der Geschäftsführer) können den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis sind sie an die Geschäftsordnung und die gefassten Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes endet mit seiner Abberufung.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§ 8 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Jedes Mitglied kann Vorschläge schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (3) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
- (4) Jeder Kandidat muss seiner Kandidatur zustimmen.
- (5) Gewählt sind die Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmzahl.
- (6) Der Vorstand konstituiert sich und bestimmt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des VDJ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied entsendet mindestens einen Vertreter in die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlussrechnung,
 - b) Entlastung des Vorstandes

- c) Wahl des Vorstandes
 - d) Entscheidung über Anträge aus der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - e) Entscheidung über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen.
-
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können auf Einladung des Vorstandes und/ oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung tritt in jedem zweitem Kalenderjahr zusammen. Der Vorstand verpflichtet sich jedoch zu jedem abgeschlossenen Geschäftsjahr seine Mitglieder schriftlich über den Verlauf des vergangenen Geschäftsjahres nachweislich in Kenntnis zu setzen.
 - (6) Der Vorstand lädt die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit ein. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch einfachen Brief an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (8) Das Stimmrecht wird durch jeweils einen Vertreter der Landesvereine ausgeübt.
 - (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
 - (10) Die Beschlussfassung der Mitglieder erfolgt geheim, wenn dies von mind. einem der anwesenden Mitglieder verlangt wird, ansonsten durch Auszählung der jeweils abgegebenen Stimmen.
 - (11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb von 1 Monat zuzusenden.

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt nach Maßgabe vorliegender Satzung und nach den Weisungen des Vorstandes die Geschäfte.

- (2) Die Wahl des Geschäftsführers erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Anstellung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden.

§ 11 Finanzierung

Der Verband kann einen Beitrag erheben, der in seiner Art und Höhe im Rahmen einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorstand, Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde durch Anpassung des Satzungstextes zu beheben.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes übergeht das Vereinsvermögen, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt,
- a) An einem Verein, der gemeinnützig ist, die Selben oder ähnliche satzungsmäßige Zwecke verfolgt und der es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 genannten Zwecken zu verwenden hat. Dazu bedarf es der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Finanzbehörde.
 - b) Oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur Verwendung der Förderung der Jugendlichen.

Erfurt, den 05.09.2008
(beschlossen auf der Mitgliederversammlung des VDJ in Erfurt)